

Satzung des Netzwerk Nabburg

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Nabburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Nabburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der heimischen Wirtschaft. Der Satzungszweck wird unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit aller am Wohl der Stadt Nabburg interessierten Kräften insbesondere des Handels, der Industrie, der Banken, der Dienstleister, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden durch allgemeine Maßnahmen und Aktionen unterstützt. Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts oder Vereinigung werden, die dem Zweck des Vereins verbunden ist.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

§6a Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter(in) und dem Kassier.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand beruft Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Mitgliederversammlungen ein und setzt deren Beschlüsse um.

§ 6b Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und 5 Beisitzern, einer dieser Beisitzer ist die Stadt Nabburg als geborenes Mitglied. Die anderen 4 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines erweiterten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§ 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Beschlussfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalts
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
 - g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es

das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Mitglieder müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung hierüber unterrichtet werden.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder.
-
1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
4. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassageschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.